

Gesetzblatt

für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 14. Juni 1938

61. Stück

171. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrs-Ordnung im Lande Österreich.

172. Verordnung: Änderung der Kennzeichen der Kraftfahrzeuge.

171. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrs-Ordnung im Lande Österreich vom 18. Mai 1938 bekanntgemacht wird.

Der Reichsminister des Innern und der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen haben auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) verordnet:

§ 1. Inkrafttreten.

(1) Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 auch im Lande Österreich.

(2) Jedoch treten erst am 1. April 1939 in Kraft:

§ 19, Abs. 3, über die Kenntlichmachung nach hinten herausragender Ladungen an Fahrzeugen;
§ 23 über die Führung von Schlußlichtern und Rückstrahlern;

§ 24 über die Beleuchtung von Fahrzeugen, soweit diese Vorschriften gegenüber den bisherigen österreichischen Vorschriften neue Anforderungen stellen;

§ 32, Abs. 2, über die Beleuchtung unbespannter Fuhrwerke;

§ 38, Abs. 2, über die Sicherung marschierender Abteilungen.

(3) Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften gemäß Abs. 2 gelten die entsprechenden bisherigen österreichischen Vorschriften.

(4) Die Vorschrift des § 25 über die Ausrüstung von Fahrrädern mit Rückstrahlern von gelber Färbung an den Tretteilen (Pedalen) tritt zu einem späteren, vom Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft; bis dahin gelten für Fahrräder die bisherigen österreichischen Vorschriften. Bereits früher nach § 25 ausgerüstete Fahrräder sind jedoch von den österreichischen Vorschriften befreit.

(5) Soweit die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung auf die Rechtsfahrordnung abgestellt sind, sind diese bis zum Ablauf des 2. Oktober 1938 im Sinne der Linksfahrordnung anzuwenden:

a) in der Stadt Wien,

b) in Niederösterreich einschließlich der in Oberösterreich liegenden Teile der Straße im kleinen Ramingtal,

c) in dem nördlich von Gufzwert (an der Mariazeller Bundesstraße) liegenden Teil von Steiermark,

d) in dem nördlich von Sieggaben (an der Mattersburger Bundesstraße) liegenden Teil des Burgenlandes.

Der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt im einzelnen die Straßenstellen, an denen hiernach ein Wechsel in der Benutzung der Fahrbahnseite stattfindet.

(6) Soweit die zur Ausführung des österreichischen Straßenpolizei-Grundgesetzgesetzes von 1935 (B. G. Bl. Nr. 171) erlassenen oder sonstigen Vorschriften im Widerspruch zur Straßenverkehrs-Ordnung stehen, treten diese am 1. Juli 1938 außer Kraft.

§ 2. Übergangsbestimmungen.

(1) Bis zur Aufstellung der in der Anlage 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vorgeschriebenen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind auch die Anordnungen zu befolgen, die auf Grund der österreichischen Vorschriften durch andere Zeichen und Einrichtungen kenntlich gemacht sind. Diese bisherigen Verkehrszeichen und -einrichtungen mit Ausnahme der Ortstafeln und Wegweiser sind bis zum 31. März 1939 durch die in der Straßenverkehrs-Ordnung bestimmten Zeichen und Einrichtungen zu ersetzen. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Verkehrszeichen ist bis zum 31. März 1939 zu beseitigen.

(2) Die im § 1, Abs. 2, 3 und 4, bestimmten Übergangsvorschriften hinsichtlich der Ausrüstung der im Lande Österreich beheimateten Fahrzeuge gelten auch für Fahrten im übrigen Reichsgebiet.

Berlin, den 18. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Simmler

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen

Dr. Todt